



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 06. Mai 2015

Beschluss Nr. 2015-103 | Registraturplan Nr. 11.03.5 | CMIAXIOMA Laufnummer 2014-229

Forstrevier Bauma-Wila; Reglement über die Organisation und den Perimeter; Genehmigung und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015

Sachverhalt

Ausgangslage

Der Zusammenschluss von Bauma und Sternenberg wirkt sich auch auf die Forstreviere aus. Gegenwärtig bestehen zwei Forstreviere: Das Forstrevier Bauma umfasst das Gebiet der Gemeinde alt Bauma; das Forstrevier Wila-Sternenberg setzt sich aus den Gebieten der politischen Gemeinde Wila und der ehemaligen politischen Gemeinde Sternenberg zusammen.

Inhalt

Im Reglement wird der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bauma und Wila zum Forstrevier Bauma-Wila geregelt. Eine 7-köpfige Forstrevierkommission wird die Geschicke des neuen Forstreviers leiten. Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Wila oder der Forstkommission fallen. Die Politische Gemeinde Wila wird darin mit 1 Sitz vertreten sein.

Es ist vorgesehen, dass für das neue Revier zwei Förster durch die Gemeinde Bauma angestellt werden, wobei der Förster des jetzigen Forstreviers Wila-Sternenberg von der Gemeinde Bauma angestellt wird.

Die Gemeinde Bauma führt die Rechnung des Forstreviers und erstellt eine Vollkostenrechnung, Erstinvestitionen und Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den Gemeinden aufgeteilt. Die durch den Forstbetrieb ausgeführten Arbeiten werden der Gemeinde Wila nach der auf der Basis der Betriebsrechnung festgelegten Kostenansätzen und Stundenrapporten verrechnet.

Das Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende einer Amtsperiode des Gemeinderates durch die Gemeinde gekündigt werden.

Genehmigung

Mit Beschluss vom 12. Januar 2015 (Beschluss Nr. 2015-9) hat der Gemeinderat Wila der Bildung des Forstreviers Bauma-Wila mit 1 Änderung zugestimmt. Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 (Beschluss Nr. 2015-33) hat auch der Gemeinderat Bauma das Reglement mit der vom Gemeinderat Wila vorgeschlagenen Anpassung genehmigt. Die Änderung ist im nachstehend aufgeführten Wortlaut des Reglements enthalten.

Für die Genehmigung des Reglements ist gemäss Art. 10 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Bauma die Gemeindeversammlung zuständig. In Wila erfolgt die Genehmigung des Reglements gemäss Art. 15 Ziff. 10 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat.



Erwägungen

Die

Politische Gemeinde Bauma, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Bauma -

und die

Politische Gemeinde Wila, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Wila -

schliessen sich zum

Forstrevier Bauma-Wila

zusammen und legen Organisation und Perimeter des Reviers wie folgt fest:

I. Allgemeines

Rechtliche Grundlage	Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der Organisation und des Perimeters des Forstreviers Bauma-Wila.

II. Organisation

A. Forstrevierkommission

Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die Forstrevierkommission setzt sich zusammen aus: a) dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Sicherheit des Gemeinderates Bauma; b) dem Landwirtschafts- und Forstvorsteher oder der Landwirtschafts- und Forstvorsteherin des Gemeinderates Wila; c) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Waldgenossenschaft Bauma; d) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Unterhaltsgenossenschaft Wila; e) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Privatwaldverbands Sternenberg;
-----------------	--



- f) dem Obmann oder der Obmännin eines Jagdreviers der Jagdreviere Bauma I, Bauma II, Sternenberg oder Wila;
- g) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission Bauma.

²An den Sitzungen der Forstrevierkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Die Förster oder Försterinnen des Forstreviers Bauma-Wila;
- b) der Kreisforstmeister oder die Kreisforstmeisterin;
- c) die Obmänner oder Obmänninnen der drei übrigen, nicht stimmberechtigt vertretenen Jagdreviere.

Protokollführung und
Sekretariat

Art. 4

Das Protokoll und das Sekretariat werden von der Gemeindeverwaltung Bauma geführt.

Konstituierung

Art. 5

Die Forstrevierkommission konstituiert sich selber. Der Vorsitz steht der Gemeinde Bauma zu.

Sitzungsrhythmus und
Beschlussfassung

Art. 6

¹Die Forstrevierkommission tritt mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen einer Gemeinde zusammen.

²Die Forstrevierkommission fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 7

Die Forstrevierkommission ist zuständig für

- a) die Entgegennahme von Informationen des Försters oder der Försterin und allenfalls weiteren zuständigen Personen und Stellen betreffend sämtliche Belange des Forstreviers;
- b) die Prüfung und Bewertung der Informationen und gestützt darauf die Antragstellung zuhanden der zuständigen Behörden und Stellen;
- c) die Beratung und Unterstützung des Försters oder der Försterin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Revieraufgaben;
- d) die Stellungnahme zu wesentlichen Anpassungen des Reglements, namentlich hinsichtlich der Auflösung oder Erweiterung des Reviers;



- e) die Prüfung von Bewerbungsunterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen für die Stelle des Försters oder der Försterin und Antragstellung hiezu;

Verantwortung

Art. 8

¹Der kantonale Forstdienst übt die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.

²Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Wila oder der Forstrevierkommission fallen.

Kompetenzen

Art. 9

Der Forstrevierkommission stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Erlass des Pflichtenhefts für den kommunalen Forstdienst und den Förster oder die Försterin;
- b) die Bewilligung für in den Voranschlägen der Gemeinden Bauma und Wila enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00 im Aufgabenbereich;
- c) Erlass von Bestimmungen und Festlegung der Ansätze über die Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte.

B. Revierförster/innen

Anstellung

Art. 10

¹Die Gemeinde Bauma stellt zwei Förster oder Försterinnen an.

Der Förster oder die Försterin unterstehen der Personalrechtsordnung der Gemeinde Bauma.

Aufgaben

Art. 11

¹Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind:

- a) die Ausübung der forstpolizeilichen Aufsicht;
- b) das Anzeichnen der Holzschläge;
- c) die Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde;
- d) die Beratung der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sowie der Waldbenützer und Waldbenützerinnen;
- e) die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.



²Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden durch den Förster oder die Försterin sowie das weitere Personal des kommunalen Forstdienstes wahrgenommen.

³Die Forstrevierkommission können dem Förster oder der Försterin im Pflichtenheft weitere Aufgaben übertragen.

Haftung

Art. 12

¹Die Gemeinde Bauma haftet für den im Forstrevier entstandenen Schaden, der vom Förster oder die Försterin sowie vom weiteren Personal durch rechtswidrige Tätigkeit verursacht worden ist.

Arbeitssicherheit

Art. 13

Die Gemeinde Bauma sorgt dafür, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz eingehalten werden.

C. Finanzielles

Vollkostenrechnung

Art. 14

¹Die Gemeinde Bauma erstellt eine Vollkostenrechnung. Der Voranschlag und die Vollkostenrechnung werden durch die Gemeinde Bauma der Gemeinde Wila zur Genehmigung vorgelegt.

²Die Gemeinde Bauma führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund der Vollkostenrechnung und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen per 31. Dezember ab.

³Die Anpassung der Vollkostenrechnung erfolgt ein erstes Mal nach der Anstellung des Försters oder der Försterin und anschliessend bei Bedarf jährlich.

⁴Die Vollkostenrechnung umfasst:

- a) die gesamten Lohnkosten mit Sozialleistungen;
- b) den Personalaufwand mit Aus- und Weiterbildungskosten;
- c) die Drucksachen und Publikationen;
- d) die Anschaffung von Maschinen und Verbrauchsmaterial;
- e) der Unterhalt von Mobiliar und Maschinen;
- f) die Mieten und Benützungskosten;
- g) die Fahrzeugentschädigungen
- h) die Beiträge an die Arbeitskleider



- i) die Verwaltungskosten der Gemeinde Bauma;
- j) allfällige weitere Kosten.

⁵Über spezielle Leistungen und Projekte, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Gemeinden hinausgehen, wird separat abgerechnet.

Investitionen	Art. 15 Die Berechnung der Erstinvestition für die Grundausstattung des Revierförster oder der Revierförsterin und der Arbeitsplätze erfolgt im Rahmen der Anstellung.
Kostentragung	Art. 16 Vollkostenrechnung, die Erstinvestitionen und die Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den Gemeinden aufgeteilt.
Kostenanteile	Art. 17 Die Gemeinde Bauma verrechnet der Gemeinde Wila die durch den Forstbetrieb ausgeführten Arbeiten nach den auf der Basis der Betriebsrechnung festgelegten Kostenansätzen und den Stundenrapporten.

D. Geschäftsführende Gemeinde

Geschäftsführung	Art. 18 Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit des anderen Revierpartners oder der Forstrevierkommission fallen.
Rechnungsführung	Art. 19 Für den Finanzfluss und die Abwicklung von Holzverkauf, staatlichen Beiträgen an Private etc. wird ein Revierkonto (Durchlaufkonto) durch die Gemeinde geführt.
Subventionen	Art. 20 Allfällige Subventionen werden von der Gemeinde Bauma beantragt.

III. Perimeter

Waldflächen	Art. 21 Am Forstrevier sind folgende Waldflächen beteiligt:
-------------	--

<i>Gemeinde</i>	<i>Waldfläche</i>	<i>Anteil</i>
Bauma	1'465 ha	77.20%
Wila	<u>432 ha</u>	<u>22.80%</u>
Total	1'897 ha	100.00%



Plan

Art. 22

¹Die Waldflächen der Gemeinde Bauma werden im Plan grün, diejenigen Waldflächen der Gemeinde Wila gelb dargestellt.

²Der Plan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglement.

IV. Schlussbestimmungen

Bisherige Abmachungen

Art. 23

Bisherige Abmachungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements für nicht anwendbar erklärt.

Dauer und Beendigung

Art. 24

¹Dieses Reglement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

²Unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kann dieses Reglement auf das Ende einer Amtsperiode des Gemeinderates jeder Gemeinde gekündigt werden.

³Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinden kann dieses Reglement durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates jeder Gemeinde jederzeit aufgelöst werden.

Änderungen

Art. 25

¹Bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet ein neues Reglement auszuarbeiten. Die Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 2 ist dabei nicht anwendbar.

²Untergeordnete Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden und der Schriftform; Nebenabreden bestehen nicht.

Streitigkeiten

Art. 26

¹Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, die sich aus diesem Reglement ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

²Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.



Ausfertigungen	Art. 27 Dieses Reglement wird in vier Exemplaren ausgefertigt; je zwei für die Gemeinde Bauma und für die Gemeinde Wila.		
Inkrafttreten	Art. 28 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Bauma zu diesem Reglement.		
Bauma, den	Wila, den		
Politische Gemeinde Bauma Gemeinderat Bauma	Politische Gemeinde Wila Gemeinderat Wila		
Marianne Heimgartner Gemeindepräsidentin	Andreas Strahm Gemeindeschreiber	Felix Moser Gemeindepräsident	Balz Zinniker Gemeindeschreiber

Die finanziellen Auswirkungen verändern sich nicht wesentlich, da die Aufgaben des Forstdienstes gleich bleiben. Für die Infrastruktur des neuen Forstreviers werden Anschaffungen getätigt werden müssen, deren Umfang derzeit nicht beziffert werden kann. Da der Forstkreis keinen Forstbetrieb beinhaltet, werden sich die Kosten jedoch in einem engen Rahmen halten.

Das Organisations- und Führungsstruktur des neuen Forstreviers Bauma-Wila ist sinnvoll und zweckmässig. Der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 ist zu beantragen, das Reglement zu genehmigen. Der Gemeinderat Wila ist einzuladen, der Änderung von Art. 3 des Reglements zuzustimmen.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 wird folgender Antrag unterbreitet:
"Das Reglement über die Organisation und den Perimeter des Forstreviers Bauma-Wila wird genehmigt."
2. Die Zustimmung des Privatwaldverbands Sternenbergr bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat Wila wird eingeladen, der Änderung von Art. 3 des Reglements zuzustimmen.
4. Die Abteilung Präsidiales+Sicherheit wird beauftragt, die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 vorzubereiten.



5. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, Postfach 8492 Wila; zur Kenntnis und Beschlussfassung
- ✓ • Ressortvorsteher Sicherheit; zur Kenntnis
- Rechnungsprüfungskommission Bauma; Herr Kurt Münger, Präsident; Breitacher 20, 8493 Saland; unter Beilage der Unterlagen; zur Prüfung und Berichterstattung
- ✓ • Abteilung Präsidiales+Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.04.0 und 11.03.5)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: 11. MAI 2015

